

19.09.2024

Beschlussvorlage Nr.: 2024/144

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Änderung der Kulturförderrichtlinie

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	01.10.2024 -							
Verwaltungsausschuss	07.10.2024 -							
Rat	10.10.2024 -							

Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kulturförderrichtlinie entsprechend des anliegenden Vorschlages mit Wirkung zum 01.01.2025 zu ändern.

Anlass und Ziele

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: ab 2025		
Produkt/Investitionsnummer: 2810400		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	25.000 EUR
Saldo	EUR	25.000 EUR

Die Kulturförderung in ihrer aktuellen Form trat mit Wirkung vom 01.06.2022 in Kraft. Seitdem hat sie sich etabliert und wird sehr gut von den Kunst- und Kulturschaffenden angenommen.

Begründung

Anlass der Anpassung der Kulturförderrichtlinie ist der Beschluss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 07.03.2024, dass die Zuschüsse für die Erstellung einer Chronik zukünftig über das Kulturförderbudget zu beantragen sind. Chroniken wurden daher unter dem Förderbereich Geschichte (Dorf und Stadt) in die Kulturförderrichtlinie aufgenommen.

Um eine gezieltere Förderung gewährleisten und Schwerpunkte und Akzente setzen zu können, sieht der Vorschlag zudem eine Änderung des Förderverfahrens vor. Bisher wurden die Anträge nach dem Windhundprinzip genehmigt, wodurch eine Steuerung seitens der Stadtverwaltung hinsichtlich einer Priorisierung der Anträge nicht möglich war. Zudem bestand die Möglichkeit, dass sich eine Person oder ein Verein zu Anfang des Jahres Fördergelder für mehrere Projekte sichert. Dies entspricht nicht der Intention der Richtlinie, ein breites Feld an Projekten zu fördern und die Kulturlandschaft der Stadt Neustadt a. Rbge. dadurch möglichst vielfältig zu gestalten.

Zur Gewährleistung eines gerechteren Verfahrens, sieht der Entwurf der Kulturförderrichtlinie die Einführung einer Frist für die Antragstellung bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres vor. In dem Fall, dass die bis zu diesem Datum beantragten Mittel das zur Verfügung stehende Fördervolumen überschreiten, ist eine Priorisierung der Anträge vorgesehen. Grundlage der Priorisierung soll eine Bewertungsmatrix sein, die sich an den Förderschwerpunkten des Absatzes 2 der Kulturförderrichtlinie orientiert. Um den Schwerpunkten der Kulturförderrichtlinie Rechnung zu tragen, sollen solche Projekte höher gewichtet werden, die ein soziales Ziel verfolgen, Kinder und Jugendliche an die Kultur heranzuführen oder sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement auszeichnen. Über den Vorschlag der Verwaltung zur Priorisierung der Anträge soll der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport entscheiden. Werden bis zum Stichtag nicht alle verfügbaren Mittel beantragt, verfallen diese.

Weiterhin unterbindet der Vorschlag eine doppelte Förderung von Projekten aus städtischen Mitteln. Zukünftig soll eine Förderung gemäß der Kulturförderrichtlinie nicht mehr zulässig sein, wenn ein städtisches Gremium dem Projekt bereits eine Förderung zugesichert hat, oder die Gesamtfinanzierung nur mit Hilfe weiterer städtischer Mittel sichergestellt werden kann. Darüber hinaus wird auch eine Anrechnung fiktiver Ausgaben in Form von beispielsweise freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen explizit ausgeschlossen.

Eine weitere Änderung stellt die Abschaffung des Leuchtturmprojektes dar. Dieses wurde im Jahr 2022 eingeführt und sollte einem Projekt mit besonderer Strahlkraft eine Förderung von bis zu 10.000 EUR ermöglichen. Dies wurde von den Kulturschaffenden bisher nicht angenommen. Der Fokus der Richtlinie soll daher künftig wieder auf den Einzelförderungen bis 5.000 EUR liegen, sodass einer größeren Zahl von Projekten eine finanzielle Förderung ermöglicht werden kann. Mit diesem Ziel soll nach Entscheidung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport auch eine anteilige Projektförderung möglich sein.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist lebenswert für alle. Wir sorgen für eine attraktive, zukunftsfähige und lebenswerte Stadt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Der Kulturförderung gemäß der Kulturförderrichtlinie fließen weiterhin jährlich 25.000 EUR zu, die auf Antrag mit einer Höchstbetragsfinanzierung von bis zu 5.000 EUR pro Antrag abgerufen werden können.

So geht es weiter

Nach der politischen Zustimmung wird die Richtlinie unterschrieben und auf der städtischen Homepage unter „Kulturförderung“ veröffentlicht.

Sachgebiet 400 - Schulen, Sport und Kultur -

Anlage 1 - Entwurf Kulturförderrichtlinie ab dem 01.01.2025

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 - Entwurf Bewertungsmatrix